

Verordnung

der Gemeinde Kurort Jonsdorf

über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)



Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist und von §§ 2 und 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren vom 14.01.1992 (SächsGVBl. S. 23) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf am folgende Verordnung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Kurort Jonsdorf werden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Gegenstand der Verordnung

Für das Parken im Geltungsbereich des § 1 werden Parkgebühren erhoben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken des Fahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 1.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 parkt.

§ 5 Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren auf folgenden Flächen betragen:

- | | |
|--|--------|
| a) Parkplatz an der Gondelfahrt (ganzjährig) – nur PKW | |
| • bis zu einer Parkdauer von 1 Stunde | 1,50 € |
| • bis zu einer Parkdauer von 2 Stunden | 3,00 € |
| • bis zu einer Parkdauer von 6 Stunden | 5,00 € |
| • bei einer Parkdauer von über 6 Stunden (Tagesgebühr) | 6,00 € |

- b) Parkplatz Strümpfeweg (ganzjährig)
- bis zu einer Parkdauer von 1 Stunde 1,00 €
 - bis zu einer Parkdauer von 2 Stunden 2,00 €
 - bis zu einer Parkdauer von 6 Stunden 4,00 €
 - bei einer Parkdauer von über 6 Stunden (Tagesgebühr) 5,00 €
 - für Busse / Lkw (Pauschalgebühr) 10,00 € / 24 Std.
 - für Wohnmobile/ Fahrzeuge mit Wohnwagen (Pauschalgebühr) 10,00 € / 24 Std.
- c) Parkplatz an der Eishalle (ganzjährig)
- bis zu einer Parkdauer von 1 Stunde 1,00 €
 - bis zu einer Parkdauer von 2 Stunden 2,00 €
 - bis zu einer Parkdauer von 6 Stunden 4,00 €
 - bei einer Parkdauer von über 6 Stunden (Tagesgebühr) 5,00 €
 - für Busse / Lkw (Pauschalgebühr) 10,00 € / 24 Std.
 - für Wohnmobile/ Fahrzeuge mit Wohnwagen (Pauschalgebühr) 10,00 € / 24 Std.
- d) Parkplatz an der Sternwarte (ganzjährig) – nur PKW
- bis zu einer Parkdauer von 1 Stunde 1,00 €
 - bis zu einer Parkdauer von 2 Stunden 2,00 €
 - bis zu einer Parkdauer von 6 Stunden 4,00 €
 - bei einer Parkdauer von über 6 Stunden (Tagesgebühr) 5,00 €

(2) Für Behindertenparkplätze werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Gebührenpflichtiger Zeitraum

- (1) Die Benutzung der im § 1 Abs. 1 genannten Parkflächen ist während nachfolgend genannten Zeiten gebührenpflichtig:
- a) PKW täglich von 8.00 bis 22.00 Uhr
 - b) Fahrzeuge mit einer Pauschalgebühr (Busse/ LKW/ Wohnmobile/ Fahrzeuge mit Wohnwagen) 0.00 – 24.00 Uhr

(2) Die Benutzung der im § 1 Abs. 2 genannten Parkflächen ist ganztägig gebührenpflichtig.

§ 7 Gebührenbefreiungen

- (1) Bei besonderen Veranstaltungen und in begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Kurort Jonsdorf auf Antrag Befreiungen und Erlassen von dieser Parkgebührenordnung gewähren.
- (2) Öffentliche Einrichtungen (Schmetterlingshaus, Eishalle, Waldbühne, gemeindliche Feste) können eigenverantwortlich die Parkgebühren erstatten. In Abstimmung mit der Gemeinde Kurort Jonsdorf ist auf Nachweis eine Rückerstattung an die öffentliche Einrichtung zulässig

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für Ordnungswidrigkeiten gelten die Bestimmungen des § 49 StVO, des § 24 StVG und der §§ 56, 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) auf Flächen gemäß § 1 Abs. 1 ohne Parkschein oder mit ungültigem Parkschein parkt,
 - b) auf Flächen gemäß § 1 Abs. 1 die zulässige Parkzeit überschritten hat,

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Gemeinde Kurort Jonsdorf vom 12.03.2014 außer Kraft.

Kurort Jonsdorf, den 23.03.2022


Kati Wenzel
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Kurort Jonsdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.